

ERBRECHTSREVISION PER 1.1.2023

Per 1. Januar 2023 trat der erste Revisionsschritt des Erbrechts in Kraft.

Die Bestimmungen gelten für alle Nachlässe nach dem 31.12.2022, unabhängig vom Datum des Testaments oder des Erbvertrages. Mit reduzierten Pflichtteilsansprüchen gibt es künftig mehr Verfügungsfreiheit. Diese Freiräume erlauben eine bessere Anpassung von Erbregelungen an die heutigen Lebensumstände und Familiensituationen, erleichtern aber unter Umständen auch innerfamiliäre Unternehmensnachfolgen, wo das Unternehmen den grössten oder zumindest einen signifikanten Anteil des Nachlasses bildet.

ANPASSUNGEN BEI DEN PFLICHTTEILEN FÜR MEHR GESTALTUNGSFREIRAUM

Kern der Revision ist die Anpassung der Pflichtteile. Kleinere Pflichtteile im Erbrecht sollen für mehr Selbstbestimmung sorgen, insbesondere für Paare ohne Trauschein oder Patchwork-Familien. Anstatt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt dieser im Falle direkter Nachkommen neu noch die Hälfte. Der Pflichtteilsanspruch für die Eltern entfällt gänzlich.

Für Ehepartner sowie eingetragene Partner wird der Pflichtteil unverändert beim Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs belassen (siehe Grafik auf S.2.). Hingegen verliert der Ehepartner seinen Pflichtteilsanspruch bereits mit Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht erst mit dem formell rechtskräftigen Scheidungsurteil.

Mit den Anpassungen der Pflichtteile beträgt die verfügbare Quote – unabhängig von der individuellen Lebenssituation – neu jeweils mindestens die Hälfte des Nachlasses.

HANDLUNGSBEDARF

Die wegfallenden Pflichtteile führen zu einer grösseren verfügbaren Quote, bedingen aber entsprechende explizite Willensäusserungen.

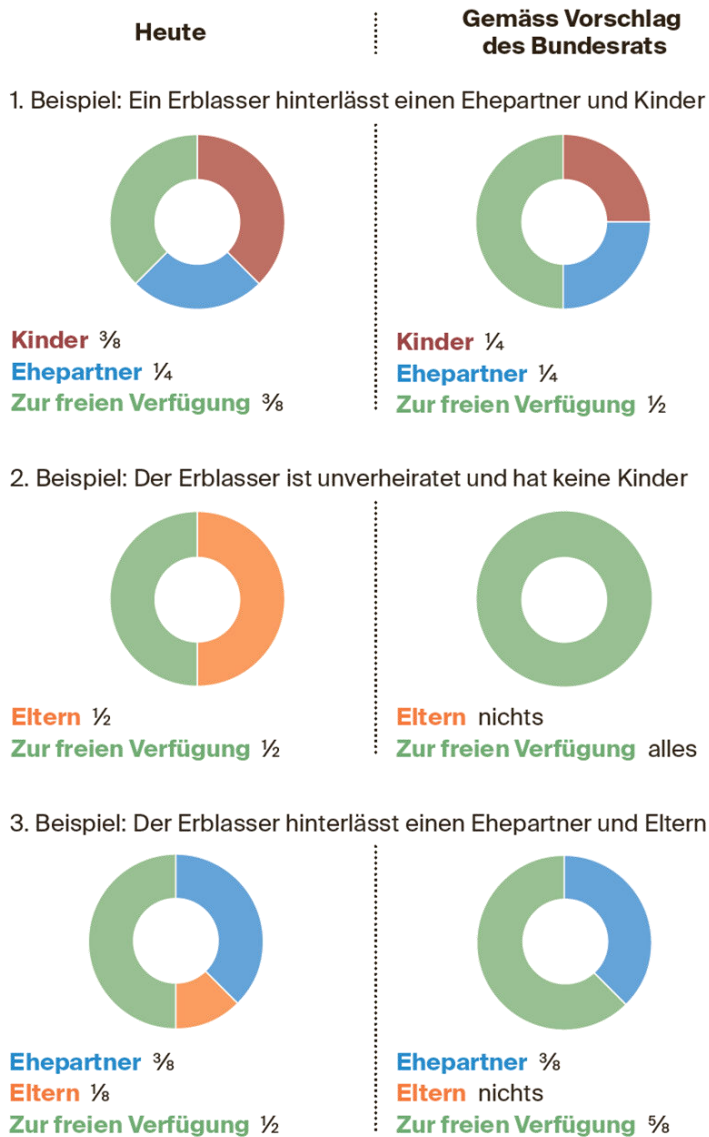
Nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge gültig, was im Einzelfall jedoch zu heiklen Fragen führen kann. So insbesondere, wenn bestimmte Formulierungen darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte.

Das heisst, entsprechende Eheverträge, Testamente und Erbverträge müssen errichtet, beziehungsweise bestehende Dokumente überprüft und eventuell ersetzt oder ergänzt werden.

Gerne stehen Ihnen unsere Juristen oder ihr Mandatsleiter für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Die wichtigsten Änderungen

So viel erben Angehörige mindestens, wenn ein Testament vorliegt:



Quelle: Bundesamt für Justiz/Grafik: sbu

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG